

das Volk das Recht haben, über sein Schicksal selbst zu bestimmen; auch gegen den Willen der Regierung, wenn sich diese vom Gebot der Friedenssicherung löst und eine gegen die Interessen des Volkes gerichtete Politik betreibt.

In Westdeutschland wie auch im Ausland erregte deshalb der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1955, mit dem dieses sich auf den Standpunkt der Regierung stellte, größte Besorgnis. Das Bundesverfassungsgericht stellte nämlich fest, „ein Widerstandsrecht für jedermann, auch für politische Parteien“, sei ausgeschlossen, solange die Gerichtsbarkeit des Bundesverfassungsgerichts unbehindert in Anspruch genommen werden könne.¹⁹

Niemals kann man sich damit einverstanden erklären, daß möglicherweise die Entscheidung über Leben und Tod der Nation in die Hände von 12 Richtern gelegt wird. Wie kann von „unbehinderter Inanspruchnahme“ gesprochen werden, wenn z. B. in Nordrhein-Westfalen die Schlüsselstellungen der Politischen Polizei in den Händen ehemaliger SS-Offiziere sind, wenn über tausend Richter und Staatsanwälte in der Justiz amtieren, die für Bluturteile des Hitlerstaates verantwortlich sind, wenn die Spitzen des Staates mit Nazis wie Seeborn, Schröder, Globke, Oberländer usw. besetzt sind, wenn ein Mann wie Dr. Schäffer Bundesjustizminister ist, den die amerikanische Besatzungsmacht nach 1945 als Exponent nationalistischer und militaristischer Kreise von seiner Tätigkeit entbunden hatte!

Der während des KPD-Prozesses entwickelte Grundsatz über das Widerstandsrecht spielte im Sommer 1958 eine bedeutende Rolle, als die Volksbewegung gegen die atomare Aufrüstung unterdrückt wurde. Entsprechend der Haltung der großen Mehrheit der Bevölkerung waren auf Betreiben der SPD in den Ländern Hamburg und Bremen Gesetze geschaffen worden, um die Bevölkerung über die Ausrüstung der Bundeswehr mit Atomwaffen zu befragen. Die Regierung Adenauer erklärte eine solche Volksbefragung für verfassungswidrig und wandte sich an das Bundesverfassungsgericht. Dieses entschied am 30. Juni 1958 (Aktenzeichen 2 BvG 6/58), daß die beiden Gesetze mit dem Grundgesetz nicht vereinbar seien, weil sie im Widerspruch zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes stünden. Als mehrere Gemeinden in Hessen zur selben Zeit eine Volksbefragung über die Atomaufrüstung durchführen wollten, verlangte die Adenauer-Regierung von der sozialdemokratischen Landesregierung, diese Befragung zu verbieten. Weil diese sich, entsprechend der Stimmung der Bevölkerung, weigerte, das Selbstbestimmungsrecht des Volkes zu verletzen, entschied das Bundesverfassungsgericht (Aktenzeichen 2 BvG 1/58) auf Antrag der Bundesregierung ebenfalls, die vorgesehene Volksbefragung sei verfassungswidrig. Die Stellungnahme zur Frage der Aufrüstung der Bundeswehr gehöre — nach Meinung des Gerichts — nicht zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises einer Gemeinde.

Hatte die Bundesregierung während des Verbotsprozesses gegen die KPD die antidemokratische Meinung vertreten, die Willensbildung des Volkes beschränke sich darauf, Abgeordnete zu wählen, so gingen die Bonner Machthaber im Zeichen der atomaren Rüstung nach dem Verbot der KPD dazu über, das aktive und passive Wahlrecht vieler Menschen, die für einen Kurs der politischen Entspannung und der Demokratie eintreten, zu beseitigen. Als Handhabe diente ihr ein Musterurteil des Bundesverwaltungsgerichts in Westberlin, das seine politische Haltung bereits 1954 durch das Verbot der FDJ demonstriert hatte. Durch Urteil vom 16. Mai 1958 erklärte das Bundesverwaltungsgericht unter Bezugnahme auf das Verbotsurteil

gegen die KPD — entgegen der Entscheidung des Stuttgarter Verwaltungsgerichtshofes — eine Stuttgarter Wählervereinigung, die sich zu der Gemeinderatswahl im Herbst 1956 gebildet hatte, zu einer Ersatzorganisation der KPD²⁰.

Während der Kommunalwahlen in Bayern, Rheinland-Pfalz und anderen Ländern wurden unter Hinweis auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die Listen vieler Wählervereinigungen, auf denen Gegner der Adenauer-Politik kandidierten, nicht zugelassen. Ganze Bevölkerungsgruppen werden außerhalb von Recht und Gesetz gestellt.

Die Gefährlichkeit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts besteht darin, daß danach jede politische Organisation und Vereinigung, in der Kommunisten tätig sind, zur Ersatzorganisation der KPD gestempelt und verboten werden kann. Das gilt für die Gewerkschaften, für Ausschüsse gegen den Atomtod, für Sportvereine usw. Die Beseitigung der bürgerlich-demokratischen Rechte der Kommunisten und ihre Unterdrückung ist in der Konsequenz gleichbedeutend mit einem Schlag gegen alle Bevölkerungsschichten, die sich für eine friedliche und demokratische Entwicklung einsetzen.

In diesem Zusammenhang muß erwähnt werden, daß das Verbotsurteil gegen die KPD nicht nur dazu benutzt wird, das Wahlrecht zu beschränken, sondern auch, um die Wahlkandidaten zu bestrafen. So verurteilte z. B. die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf am 10. Juni 1959 vierzehn unabhängige Kandidaten und einen Wahlhelfer zu einer Gesamtstrafe von 11 Jahren und einem Monat Gefängnis. Die Verurteilten hatten bei der Wahl zum Landtag von Nordrhein-Westfalen von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch gemacht.^{20 21} Erst in jüngster Zeit klagte der Generalbundesanwalt den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Heinz Renner an. In der Anklageschrift vom 5. Februar 1960 (Aktenzeichen 2/1 BJs 127/56) wird Heinz Renner zur Last gelegt, er habe sich „auf Weisung“ der illegalen KPD für die Kommunalwahlen 1956 und die Landtagswahlen 1958 als Kandidat aufstellen lassen.

Von großer politischer Bedeutung war in dem Verbotsprozeß gegen die KPD der Versuch, durch die Restauration der faschistischen „Volksgemeinschaftslehre“ in Form der „Sozialpartnerschaft“ die juristische Handhabe zu erlangen, um die Arbeiter und Angestellten unbeschränkt dem Diktat der großen Monopole zu unterwerfen. Das gebietet das Urteil mit den Worten: „Die staatliche Ordnung der freiheitlichen Demokratie muß . . . systematisch auf die Aufgaben der Anpassung . . . und des sozialen Kompromisses angelegt sein.“ Diesen Grundsatz hat das Bundesarbeitsgericht in der Musterentscheidung gegen die IG Metall vom 30. Oktober 1958 übernommen^{22 23}. Das Urteil stellt einen rücksichtslosen Angriff auf das Streik- und Koalitionsrecht dar. Es ist kennzeichnend für die Verschärfung des arbeitsgerichtlichen Terrors, die mit dem Verbot der KPD und dem Übergang zur Atomkriegspolitik eintrat.

Die Blitzkriegspläne der Bonner Militaristen gegen die DDR, die vor einiger Zeit von dem 1. Sekretär des ZK der SED, Walter Ulbricht, enthüllt wurden und Empörung in der ganzen Welt hervorriefen, sind die „logische“ Fortführung der „Wiedervereinigungskonzeption“ der Bundesregierung, die diese im Verbotsprozeß gegen die KPD vertreten hatte. Damals sprach der Prozeßvertreter der Bundesregierung vom „Anschluß der ostzonalen Länder“²². Auf welche Weise dieser „Anschluß“ — das Wort ist den deutschen Militaristen nicht neu — vor sich gehen soll, erläuterte A d e n a u e r

20 vgl. NJ 1958 S. 675 ff.

21 vgl. NJ 1959 S. 253 ff.

22 vgl. Staat und Recht, 1959, Nr. 7, S. 808 ff.

23 Dokumentarwerk KPD-Prozeß, Bd. 3, S. 80.